



NIEDERSCHRIFT

über die **38. Gemeinderatssitzung** am Dienstag, 29.09.2020 im Aschauer Widum.

Beginn: 19:31 Uhr

Ende: 23.20 Uhr

anwesend:

Vorsitz: Bgm. Andreas Egger
Bgm.-Stv. Josef Arzbacher
GV Markus Schiestl
GV Ing. Bernhard Brugger
GRin Christine Eder-Haslehner
GR Andreas Sturmer
GR Roland Gruber
GR Hansjörg Wildauer
GR Günther Gruber
GR Friedrich Klocker
Ersatz-GR Franz Kröll für GRin Isabella Flörl

abwesend: GRin Isabella Flörl, GR Sebastian Keiler, GR Stefan Wildauer (alle entschuldigt)

Schriftführerin: Melanie Flörl

Finanzverwalter Stefan Oberdacher zu TO-Pkt. 11

Keine Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls über die 36. Gemeinderatssitzung
- 3) Diverse Berichte von Bgm. Andreas Egger:
 - als Bürgermeister zu aktuellen Gemeindethemen
 - als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Aschau
 - als Obmann des Wasserverbandes Mittleres Zillertal
 - zu TO-Punkten der letzten GR-Sitzung
 - zu TO-Punkten der letzten GV-Sitzung
- 4) Kurzbericht des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Obfrau/Obmänner von den diversen Gemeinde-Ausschüssen
- 5) Grundsatzbeschluss mit der Firma Tirolnet über die Einspeisung des Kabel-TV ins Ortsnetz der Gemeinde Aschau

- 6) Beitritt zum Gewässerinstandhaltungsverband Schwaz
- 7) Grundtausch Öffentliches Gut mit Josef Wechselberger – Bereich Distelbergstraße
- 8) Grundtausch Öffentliches Gut mit Gerda Kröll – Bereich Lantscherweg
- 9) Projekt „Fußgängerquerung“ im Bereich L297 Distelbergstraße - Beschlussfassung
- 10) Wohnungsvergabe - Kirchgasse 7/Top 15
- 11) Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. VRV 2015
- 12) Errichtung einer Ausweiche im Bereich der Höhenstraße „Wanzenstatt“ - Auftragsvergaben
- 13) Änderung der Stellplatzverordnung vom 21.7.2016
- 14) Umwidmung eines Teilstückes (20 m²) des GSt.Nr. .477 der KG Aschau (Friedrich Höllwarth)
- 15) Umwidmung eines Teilstückes (120 m²) des GSt.Nr. 345 (.129) der KG Aschau (Christoph Dengg)
- 16) Umwidmung eines Teilstückes (100 m²) des GSt.Nr. 1021/1 der KG Aschau (Theresia Schweiberer/Hermann Fiegl)
- 17) Beschlussfassung über die Verwendung der Liftkarten der Gemeindegutsagrargemeinschaft
- 18) Beratungen über das Ansuchen der Vaya-Zillertal betreffend Errichtung eines Parkplatzes
- 19) Gemeindegutsagrargemeinschaft: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Norbert und Johannes Hechenblaikner
- 20) Gemeindegutsagrargemeinschaft: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Norbert und Johannes Hechenblaikner
- 21) Dringlichkeitsantrag: Ansuchen FC Aschau
- 22) Personalangelegenheiten
- 23) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Erledigung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Andreas Egger begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 38. Gemeinderatssitzung. Finanzverwalter Stefan Oberdacher wird die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. VRV 2015 erläutern, deshalb wird TO-Pkt. 11 vorgezogen.

Der Vorsitzende beantragt die Aufnahme von folgenden Tagesordnungspunkten als TO-Punkt 21.) - Ansuchen FC Aschau

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Änderung der Tagesordnung.

2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls über die 37. Gemeinderatssitzung

Das Protokoll wird ohne weitere Einwände zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

3. Diverse Berichte von Bgm. Andreas Egger:

Bericht von bzw. zu diversen Terminen:

- Abnahme der neuen Geh- und Radwegbrücke über den Ziller
- Gerichtsverhandlung
- Besichtigung der Surfwelle in Ebensee
- Vollversammlung Straßeninteressentschaft Rosenalmweg
- Planungsverbandssitzung

als Bürgermeister zu aktuellen Gemeindethemen:

- Verlegung der Zillertalbahn
- Projekt „Wohn- und Geschäftshaus Bräufeld“
- Leitungsschaden bei Hydrantenleitung des Hochbehälter Aschau 2

als Substanzverwalter zu aktuellen Themen der Agrargemeinschaft

- Besichtigung Holzverkauf
- Besichtigung mit Familie Hechenblaikner wegen Quellnutzung

4. Kurzbericht des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Obfrau/Obmänner von den diversen Gemeinde-Ausschüssen

Bericht von Vize-Bgm. Josef Arzbacher:

- 14.09. Übergabe der Geschenke für die 1.-Klässler der Volksschule Aschau
- 25.09. Vorstellungsgespräche für die Stützkraft in der Kinderkrippe
- Gemeindevorstandssitzung und Bauausschusssitzung
- div. Geburtstagsgratulationen

Überprüfungsausschuss:

Überprüfungsausschussmitglied GV Bernhard Brugger berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung am 16.09.2020. Geprüft wurden unter anderem die Kassenbestände sowie die Buchungen und Belege vom 01.01.2020 bis 16.09.2020. Abweichungen wurden keine festgestellt. Weiters wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, die Haushaltsüberwachungsliste sowie die offenen Forderung überprüft.

Er merkt an, dass die Mitarbeiter darauf achten sollen, dass regional eingekauft wird und so wenig wie möglich bei Amazon bestellt wird.

5. Grundsatzbeschluss mit der Firma Tirolnet über die Einspeisung des Kabel-TV ins Ortsnetz der Gemeinde Aschau

Die Firma TirolNet möchte die 2. LWL-Faser der Gemeinde Aschau anmieten. Über diese Faser könnte dann das Kabel-TV (Zillertal-TV) angeboten werden. Es würden 20 % dieser Einnahmen an die Gemeinde Aschau für die Glasfasernutzung refundiert. Bis Ende des Jahres wird von der Firma TirolNet ein Vertrag vorgelegt. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Einspeisung des Kabel-TV ins Ortsnetz der Gemeinde Aschau aus.

Beschluss: einstimmig

6. Beitritt zum Gewässerinstandhaltungsverband Schwaz

Der Wasserverband „Gewässerinstandhaltungsverband des Bezirkes Schwaz“ ist ein freiwilliger Wasserverband der daran beteiligten Gemeinden und Interessenten. Zweck des Verbandes ist die Instandhaltung der Gewässer und Überschwemmungsgebiete einschließlich Räumung. Die Kosten, die alle Gemeinden gemeinsam pro Jahr aufzubringen haben, betragen EUR 24.000,00. In der Gemeinde Aschau fällt der Aufenfelder- Gießen in den Gewässerinstandhaltungsverband. Dies bedeutet für die Gemeinde einen Anteil von 0,5 – 1,0 %. Die genaue prozentuelle Beteiligung wird gemeinsam mit der neuen Satzung im Zuge der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum Gewässerinstandhaltungsverband Schwaz mit einem Anteil von 0,5-1,0 %.

Beschluss: einstimmig

7. Grundtausch Öffentliches Gut mit Josef Wechselberger – Bereich Distelbergstraße

Der vom Vermessungsbüro Ebenbichler erstellte Teilungsplan GZ 111897/20, ausgefertigt am 15.09.2020, werden anhand der Planurkunden von Bgm. Egger dem Gemeinderat erläutert. Die angeführten Grundteilungen werden anschließend vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss: einstimmig

8. Grundtausch Öffentliches Gut mit Gerda Kröll – Bereich Lantscherweg

Der vom Vermessungsbüro Ebenbichler erstellte Teilungsplan GZ 111899/20, ausgefertigt am 29.09.2020, werden anhand der Planurkunden von Bgm. Egger dem Gemeinderat erläutert. Die angeführten Grundteilungen werden anschließend vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss: einstimmig

9. Projekt „Fußgängerquerung“ im Bereich L297 Distelbergstraße – Beschlussfassung

Um die Fußgängerquerung über die L-297, welche sich derzeit im Anschluss an der neuen Geh- und Radwegbrücke befindet, zu entschärfen, ist im Bereich der Mischbetonanlage angedacht einen Fahrbahnteiler zu errichten. Die erste Kostenschätzung dafür liegt bei EUR 45.000,00 – 50.000,00. Die Gemeinde Aschau müsste sich mit 50 % der Kosten an den Baumaßnahmen beteiligen.

Der Gemeinderat stimmt dem Projekt Errichtung einer Fußgängerquerung lt. Einreichprojekt vom 29.01.2020, Nr. L297-20_Lage_2901 sowie der Übernahme der Kosten von 50 % grundsätzlich zu.

Beschluss: einstimmig

10. Wohnungsvergabe Kirchgasse 7/Top 15

Bgm. Egger erläutert kurz, dass Marianne Kröll, die einzige Bewerberin aus Aschau für die ausgeschriebene Wohnung ist.

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Kirchgasse 7/Top 15 auf unbefristete Zeit an Frau Kröll zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

11. Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. VRV 2015

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits nach Tagesordnungspunkt 4 vorgezogen behandelt. Finanzverwalter Stefan Oberdacher erläutert detailliert die Eröffnungsbilanz. Nach Beantwortung einiger Anfragen beschließt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. VRV 2015.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Aschau im Zillertal wird somit wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	19.140.395,04	Nettovermögen	11.763.269,08
Kurzfristiges Vermögen	11.879,69	Sonderposten Investitionszuschüsse	3.322.436,11
		Langfristige Fremdmittel	4.045.889,38
		Kurzfristige Fremdmittel	20.680,16
Summe Aktiva	19.152.274,73	Summe Passiva	19.152.274,73

Beschluss: einstimmig

12. Errichtung einer Ausweiche im Bereich der Höhenstraße „Wanzenstatt“ - Auftragsvergaben

Der Vorsitzende erläutert, dass im Bereich der Höhenstraße unterhalb der „Wanzenstatt“ eine Ausweiche errichtet wird. Die Firma Erdbau Ram hat dafür ein Brutto-Angebot in der Höhe von EUR 4.435,20 abgegeben (inkludiert sind Baggerarbeiten, Radlader, Aushub auf Deponie, 60 m³ Frostkoffer, ca. 10 m³ Wegschotter, LWK und Walze). Nach kurzer Beratung wird der Auftrag an die Fa. Erdbau Ram vergeben.

Beschluss: einstimmig

13. Änderung der Stellplatzverordnung vom 21.7.2016

Bgm. Egger erläutert, dass die Tiroler Bauordnung novelliert wurde. Deshalb muss auch die Stellplatzverordnung angepasst werden. In diesem Zuge wurden die gesamte Stellplatzverordnung überprüft und wie folgt beschlossen:

STELLPLATZVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschau im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 aufgrund des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 65/2020 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätzen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Wer ein bauliche Anlage oder ein Gebäude errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (siehe § 8 TBO 2018) in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
3. Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.
4. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten bzw. Wohneinheiten in Aschau (siehe Lageplan)

Laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015 gem. § 3 Abs. 1 b, Kategorie II)

1.1.	Wohngebäude bzw. je Wohneinheit	Hauptsiedlungsgebiet	Übriges Siedlungsgebiet
	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4 Stellplätze	1,6 Stellplätze
	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze	2,4 Stellplätze
	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze	2,8 Stellplätze
	mehr als 111 m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze	3,0 Stellplätze
1.2.	Wohnanlagen gem. § 2 Abs. 5 TBO 2018		85 % der jeweiligen Stellplätze nach 1.1.

2. Wohnbauten bzw. Wohneinheiten in den Ortsteilen Distelberg und Tiefenbach, Emberg (siehe Lageplan)

Laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015 gem. § 3 Abs. 1 b, Kategorie III)

2.1.	Wohngebäude bzw. je Wohneinheit	Hauptsiedlungsgebiet	Übriges Siedlungsgebiet
	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze	2,0 Stellplätze
	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,7 Stellplätze	3,0 Stellplätze
	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze	3,3 Stellplätze
	mehr als 111 m ² Wohnnutzfläche	3,2 Stellplätze	3,5 Stellplätze
2.2.	Wohnanlagen gem. § 2 Abs. 5 TBO 2018		85 % der jeweiligen Stellplätze nach 2.1.

3. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

- 3.1. Hotels u. Pensionen
ohne Restaurationsanteil,
Privatzimmervermietung
pro Zimmer 1 Stellplatz
zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
- 3.2. Hotels und Pensionen
mit Restaurationsanteil
pro Zimmer 1 Stellplatz
zusätzlich je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
(mindestens jedoch 2 Stellplätze) abzüglich jener Sitzplätze, die entsprechend der Bettenanzahl die für Pensionsgäste dienen.
zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
- 3.3. Restaurationen, Gaststätten,
Tanzlokale, Ausflugsstätten,
Gastgärten u. dgl.
je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz (mindestens jedoch 2 Stellplätze)
zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

4. Verkaufsstätten:

- 4.1. Läden, Geschäftshäuser
je 20 m² Nutzfläche 1 Stellplatz (mindestens jedoch 2 Stellplätze)
zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

5. Gewerbliche Anlagen:

- 5.1. Gewerbebetriebe
je 3 Beschäftigte oder 50 m²
Nutzfläche (ohne Nass- u.
Nebenräume) 1 Stellplatz (mindestens jedoch 2 Stellplätze)
Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.

5.2. Lagerraum, Lagergebäude
je 80 m² Nutzfläche oder

je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz (mindestens jedoch 2 Stellplätze)
Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine
höhere Stellplatzanzahl ergibt.

6. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:

6.1. Büro- und Verwaltungsgebäude,
Schalter, Abfertigungsgebäude
Abfertigungs- und Beratungsräume
Arztpraxen u. dgl.

je 30 m² Nutzfläche
zusätzlich je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz (mindestens jedoch 3 Stellplatz)
1 Stellplatz

7. Versammlungsstätten:

7.1. Theater, Konzerthäuser,
Kongresshäuser, Kinos,
Mehrzweckhallen u. dgl.

je 5 Sitzplätze

1 Stellplatz

7.2. Vortragsäle je 10 Sitzplätze

1 Stellplatz

7.3. Kirchen je 30 Sitzplätze

1 Stellplatz

7.4. Friedhöfe je 200 m² Grundstücksfläche

1 Stellplatz

8. Sportstätten

8.1. Sportplätze je 10 Besucherplätze
oder 250 m² Sportfläche

1 Stellplatz

8.2. Spiel- und Sporthallen

je 50 m² Hallenfläche

1 Stellplatz

zusätzlich je 10 Besucherplätze

1 Stellplatz

8.3. Freibäder je 200 m² Grundstücksfläche

1 Stellplatz

8.4. Tennisplätze je Spielfeld

2 Stellplätze

8.5. Übrige Sportanlagen

je 10 Besucherplätze

1 Stellplatz

§ 3 Nutzfläche

a. Wohnnutzfläche

Als Wohnnutzfläche gilt nach § 2 die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

b. Nutzfläche

Als Nutzfläche gilt die Kundenfläche nach § 8 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016.

§ 4 Sonstiges

- Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die Stellplätze zu denen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreis eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist, angerechnet.
- Entsteht durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, gem. § 2 ein Bedarf von mehr als 20 Stellplätzen, müssen diese mindestens zu 2/3 in Form von unterirdischen Garagen oder Parkdecks, errichtet werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die oberirdisch zu schaffenden Besucherstellplätze.
- Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen.
- Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist nach den mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen ist immer auf ganze Zahlen abzurunden.
- Gemäß § 2 Abs. 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015) sind das Hauptsiedlungsgebiet jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.
- Über die Stellplätze nach dieser Verordnung ist im Bauverfahren zu entscheiden.
- Werden mehr als 10 Stellplätze nebeneinander angelegt, so sind diese staubfrei zu befestigen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Aschau im Zillertal in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen über Stellplätze und Garage treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschluss: einstimmig

14. Umwidmung eines Teilstückes (20 m²) des Gst.Nr. .477 der KG Aschau (Friedrich Höllwarth)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aschau im Zillertal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Gemeinde Aschau i.Z. ausgearbeiteten Entwurf vom 29.9.2020, mit der Planungsnummer 902-2020-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aschau im Zillertal im Bereich .477 KG 87101 Aschau (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aschau im Zillertal vor:
Umwidmung

Grundstück .477 KG 87101 Aschau (rund 20 m²)
von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

15. Umwidmung eines Teilstückes (120 m²) des Gst.Nr. 345 (.129) der KG Aschau (Christoph Dengg)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aschau im Zillertal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Gemeinde Aschau i.Z. ausgearbeiteten Entwurf vom 29.9.2020, mit der Planungsnummer 902-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aschau im Zillertal im Bereich 345 KG 87101 Aschau (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aschau im Zillertal vor:
Umwidmung

Grundstück 345 KG 87101 Aschau (rund 120 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

16. Umwidmung eines Teilstückes (100 m²) des Gst.Nr. 1021/1 der KG Aschau (Theresia Schweiberer/Hermann Fiegl)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aschau im Zillertal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Gemeinde Aschau i.Z. ausgearbeiteten Entwurf vom 29.9.2020, mit der Planungsnummer 902-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aschau im Zillertal im Bereich 1021/1 KG 87101 Aschau (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aschau im Zillertal vor:
Umwidmung

Grundstück 1021/1 KG 87101 Aschau (rund 100 m²)
von Freiland § 4 1in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

17. Beschlussfassung über die Verwendung der Liftkarten der Gemeindegutsagrargemeinschaft

Sachverhalt:

Am 17.12.2019 wurde der Beschluss gefasst, dass die 248 Halbtageskarten, welche der substanzberechtigten Gemeinde zustehen, an die Mitglieder der Agrargemeinschaft verteilt werden. Weiters wurde für die Saison 2020/2021 angeregt die Karten anderweitig zu verteilen.

Nach kurzer Einleitung von Bgm. Egger bringt GR Roland Gruber den Vorschlag die 248 Halbtageskarten der Gemeindegutsagrargemeinschaft an alle Aschauerinnen und Aschauer zu verlosen.

Es folgt eine Abstimmung mit 7 JA-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen (Markus Schiestl, Hansjörg Wildauer und Friedrich Klocker) sowie einer Nein-Stimme von Ing. Bernhard Brugger. GV Brugger begründet seine Gegenstimme damit, dass auch die Landwirte häufig von der Gemeinde für Grundinanspruchnahmen (LWL-, Wasser- und Kanalleitungen, Errichtungen von Ausweichen, usw.) gebraucht werden. Für solche Verhandlungen ist es für die Gemeinde von Vorteil, wenn eine gute Gesprächsbasis herrscht. Die Änderung der bisherigen Regelung sorgt nur für unnötigen Konflikt.

Daraufhin erfolgt neuerlich eine längere Diskussion mit der Einigung auf eine neue Abstimmung.

Es kommt zu zwei neuen Abstimmungen mit folgendem Ergebnis:

- Sollen die gesamten 248 Halbtageskarten verlost bzw. anderweitig vergeben werden?
Beschluss: 2 Ja-Stimmen (Christine Eder-Haslehner und Roland Gruber), 1 Stimmenthaltung (Franz Kröll)
- Sollen die 30 Halbtageskarten (Anteil Gemeinde) der Bergbahnen Hochzillertal und die 20 Ganztageskarten der Zeller Bergbahnen verlost werden?
Beschluss: 10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Roland Gruber)

18. Beratungen über das Ansuchen der Vaya-Zillertal betreffend Errichtung eines Parkplatzes

Bgm. Andreas Egger bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Vaya-Zillertal zur Kenntnis. Die Vaya-Zillertal sucht an, dass eine Teilfläche des Gst.Nr. 1021/1 im Ausmaß von 600 m² sowie das Gst.Nr. 1021/8 im Ausmaß von 800 m² als Sonderfläche Parkplatz für maximal 10 Jahre gewidmet wird.

Ein Vorschlag wäre, dass das betroffene Grundstück befristet auf 3 Jahre umgewidmet wird. Liegt nach den drei Jahren eine positive Baubewilligung für die Errichtung einer Tiefgarage beim Hotel „Aschauerhof“ vor wird die Widmung um weitere zwei Jahre – für die Bauphase – verlängert.

Es folgt eine längere Diskussion betreffend Änderung des Raumordnungskonzeptes und der Flächenwidmung für dieses Projekt.

Da noch einige rechtliche Details abgeklärt werden müssen, werden die weiteren Schritte in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

19. Gemeindegutsagrargemeinschaft: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Norbert und Johannes Hechenblaikner

Bgm. Andreas Egger informiert den Gemeinderat, dass die Familie Hechenblaikner angefragt hat, ob das Wasser aus der Quelle auf Gst.Nr. 871/1 für die beiden Freizeitwohnsitze auf Gste.Nr. 837/1 und 837/5 genutzt werden kann. Anhand von Fotos wird kurz erläutert wo sich die Quelle befindet.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat folgende Nutzungsvereinbarung mit Norbert und Johannes Hechenblaikner:

Auf der Gp. 871/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Aschau) ca. 10 m nördlich der Gp. 837/2 entspringt eine Quelle.

Hiermit wird vereinbart, dass Herr Norbert Hechenblaikner und Herr Johannes Hechenblaikner das Wasser dieser Quelle bis zum 31.12.2040 nutzen dürfen. Auf dem Gst.Nr. 871/1 wird ein Quellsammelschacht sowie eine 10 m lange Leitung (zur Ableitung des Wassers) errichtet. Der Hochbehälter muss auf Gp. 837/2 der KG Aschau errichtet werden. Von dieser Vereinbarung ist nur die gekennzeichnete Quelle auf den nachfolgenden Fotos betroffen. Weitere Quellen auf dieser Gp. dürfen nicht genutzt werden.

Bei Eigenbedarf kann die Gemeinde Aschau diese Vereinbarung frühestens zum 31.12.2040 kündigen. Ansonsten wird diese Vereinbarung auf Dauer des Bestandes verlängert.

Die Kosten für die Fassung sowie die Errichtung des Quellsammelschachts wird von Norbert und Johannes Hechenblaikner getragen. Weitere Nutzer dürfen diese Anlagenteile ohne Zustimmung von Familie Hechenblaikner nicht benutzen.

Als jährlicher Nutzungszins werden jeweils EUR 50,00 an Norbert Hechenblaikner und Johannes Hechenblaikner verrechnet.

Hinsichtlich dieses Nutzungszinses vereinbaren die Vertragspartner Wertsicherung nach dem von der Statistik Austria in Wien verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. dessen Nachfolgeindex bzw. einem analogen Wertfaktor nach Wahl des Bestandsgebers. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für den Monat September 2020 verlautbare Indexzahl.

Alle Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Beschluss: einstimmig, 1 Stimmenthaltung von Friedrich Klocker

20. Gemeindegutsagrargemeinschaft: Holzverkauf

Für den Verkauf von ca. 400 fm Holz liegen Angebote der Firma Neuschmied Holz GmbH sowie der Fa. Binderholz GmbH vor.

Der Auftrag wird an die Fa. Neuschmied Holz GmbH zum Preis von EUR 64,00 für die Klasse BC sowie EUR 42,00 für die Kategorie CX erteilt, da laut erstem Kaufvertrag noch eine Restmenge von ca. 200 fm Holz geliefert werden kann, bei dem der Preis wesentlich höher war.

Roland Gruber und Georg Schiestl würden 12 fm Zirbe von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Aschau kaufen. Substanzverwalter Egger hat zwei Angebote eingeholt, damit der Verkaufspreis festgelegt werden kann. Der Gemeinderat beschließt das Zirbenholz der Kategorie BC um EUR 200,00 sowie der Kategorie CX um 147,00 pro fm zu verkaufen.

Beide Beschlüsse: einstimmig

21. Dringlichkeitsantrag: Ansuchen FC Aschau

Sachverhalt:

Die Fußballvereine des hinteren Zillertals (Aschau bis Tux, ausgenommen Mayrhofen) haben sich seit dieser Saison zu einer SPG (Spielgemeinschaft) im Nachwuchsbereich zusammengeschlossen. Leider ist ein einzelner Verein nicht mehr in der Lage genügend Nachwuchsspieler für einen optimalen Spielbetrieb zu lukrieren. Insgesamt umfasst die SPG 24 Mannschaften mit über 230 SpielerInnen. Der FC Aschau stellt derzeit knapp 40 SpielerInnen. Finanziell wird alles zentral über einen Topf abgewickelt. Jeder Verein beteiligt sich anteilmäßig nach Anzahl der SpielerInnen am Gesamtbudget. Die Gesamtkosten pro Saison belaufen sich für den FC Aschau auf ca. 15.800,-Euro. Die Beiträge sind vierteljährlich an die SPG zu überweisen. Momentan ist es dem FC Aschau nicht möglich die ersten beiden SPG-Tranchen zu überweisen.

Der FC Aschau hat nun ein Ansuchen an die Gemeinde für die Übernahme der ersten zwei Überweisungen an die Spielgemeinschaft Hinteres Zillertal angesucht.

Der Gemeinderat beschließt nach detaillierter Berichterstattung von Stefan Oberdacher eine einmalige Förderung in der Höhe von EUR 8.000,00 einmalige Förderung für das Jahr 2020 an den FC Aschau.

Beschluss: einstimmig

22. Personalangelegenheiten

Wortlaut des gefassten Beschlusses:

- Neuanstellung Stützkraft in der Kinderkrippe: Frau Sonja Schweinberger – befristet bis 31.08.2020
- Neuanstellung Assistentkraft in der Kinderkrippe: Frau Silvia Sojer auf unbestimmte Zeit
- Verlängerung des Dienstvertrages von Schulassistentin/Freizeitpädagogin Rebecca Angebrand

23. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Andreas Egger:

- lädt den Bauausschuss zur Winterdienstsitzung am 23.10.2020 um 19.00 Uhr (anschließend gemeinsames Abendessen mit Schneepflugfahrer und Firmenvertreter)
- erklärt dem Gemeindevorstand, dass die Gratulationen zu Hochzeitsjubiläen derzeit – Coronabedingt - nur durch den Bürgermeister bzw. und/oder dem Vize-Bürgermeister durchgeführt werden

GR Günther Gruber:

- stellt eine Anfrage betreffend Abstände von baulichen Anlagen zu Gemeindestraßen. Er hat festgestellt, dass einige Gemeinden einen Abstand von 2 m fordern. Damit wäre sichergestellt, dass die Straße in Zukunft noch verbreitert bzw. ausgebaut werden kann. Bgm. Egger erläutert, dass bei uns 0,50 cm eingehalten werden müssen, damit eine reibungslose Schneeräumung durchgeführt werden kann. Bei Bestandsstraßen kann. Da die meisten Bauvorhaben in einer „Baulücke“ errichtet werden, macht die Vorschreibung eines größeren Abstandes keinen Sinn. Sollte eine Straßenverbreiterung im Bereich eines Bauvorhabens geplant sein, wird darauf natürlich Rücksicht genommen.

Die Schriftführerin:

Melanie Flörl e.h.



Der Bürgermeister:

Andreas Egger e.h.

